

Platzordnung Öcher Bend

Geltungsbereich

Diese Platzordnung gilt für den gesamten Bendplatz und richtet sich an alle Personen, die den Bendplatz betreten oder sich dort aufhalten.

Das Hausrecht auf dem Bendplatz übt das Eurogress für die Stadt durch seine Mitarbeitenden und/oder Beauftragte aus.

Zutritt zur Veranstaltung

Der Zutritt zu Veranstaltungen ist Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Abweichende Regelungen werden besonders bekannt gegeben. Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben auch unbegleitet Zutritt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.

Personen, die erkennbar unter Einwirkung von Alkohol oder sonstigen Drogen stehen, können vom Besuch von Veranstaltungen ausgeschlossen werden.

Cannabiskonsum

Der Konsum von Cannabis und Cannabisprodukten ist auf dem Bendplatz nicht gestattet.

Garderobe, Taschen- und Körperkontrollen

Das Eurogress behält sich vor, mitgeführte Taschen und Behältnisse sowie Kleidung auf verbotenen Inhalt hin zu überprüfen. Gästen, die in diese Überprüfung nicht einwilligen oder sich weigern, verbotene Gegenstände abzugeben, wird der Zutritt verwehrt.

Beim Betreten des Bendplatzes ist das Mitführen folgender Gegenstände verboten:

- Waffen im Sinne des Waffengesetzes sowie Gegenstände, die als solche eingesetzt werden können
- Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge und Haarspray
- Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt sind
- Feuerwerkskörper und andere pyrotechnische Gegenstände
- Fahnen oder Transparentstangen, die nicht aus Holz sind mit einer Länge von mehr als 2 m und/oder einem Durchmesser von mehr als 3 cm
- Mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente
- Betäubungsmittel i.S. BtMG
- rassistisches oder fremdenfeindliches Propagandamaterial; Kleidung mit entsprechenden Aufdrucken.

Befahren, Abstellen von Fahrzeugen

Das Eurogress ist berechtigt, das Betreten/Befahren zeitlich und räumlich zu beschränken, zu verbieten oder sonst zu regeln. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 30 km/h, soweit die konkreten Verhältnisse nicht Schrittgeschwindigkeit erfordern. Ergänzend gelten die Regelungen der StVO.

Das Abstellen von Fahrzeugen, Anhängern, Containern etc. ist nur durch Berechtigte auf den ausgewiesenen Flächen zulässig. Befahren und Halten ist nur zum Be- und Entladen zulässig. Rettungswege, Feuerwehmfahrten und Feuerwehraufstellflächen sind freizuhalten. Fahrzeuge, Wagen etc., die widerrechtlich abgestellt worden sind, werden auf Kosten von Eigentümer*in/Halter*in/Störer*in abgeschleppt.

Verhalten auf dem Bendplatz

Auf dem Bendplatz haben Gäste und Mieter*innen und deren Mitarbeitende sich so zu verhalten, dass der ordnungsgemäße Ablauf der Veranstaltung, der Auf- und Abbau nicht gestört werden. Auf die Interessen des Eurogress ist Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist deshalb verboten:

- jede nicht ausdrücklich zugelassene gewerbliche Tätigkeit auf dem Bendplatz, insbesondere das Anbieten von Gegenständen und Leistungen aller Art
- das nicht genehmigte Verteilen und/oder Aushängen von Flugblättern, Werbeschriften, Zeitschriften oder das Anbringen von Aufklebern aller Art
- die Verunreinigung des Geländes sowie jegliches Verhalten, das geeignet ist, die Umwelt zu belasten oder zu gefährden
- die Durchführung von durch die Eurogress nicht genehmigten Versammlungen und Aufzügen jeder Art.

Innerhalb des Geländes gefundene Gegenstände sind im Fundbüro der Stadt Aachen abzugeben.

Anfertigen von Fotografien, Film- oder Videoaufnahmen

Nach Maßgabe und auf Grundlage gesetzlicher Regelungen fertigen das Eurogress oder von ihm Beauftragte bei Veranstaltungen auf dem Bendplatz Foto-, Film- oder Video-Aufnahmen zu Zwecken der Berichterstattung oder Werbung an.

Platzverbot

Bei Verstößen gegen diese Platzordnung ist das Eurogress berechtigt, eine Verweisung vom Gelände und/oder ein Platzverbot auf Zeit oder auf Dauer auszusprechen. Bei Zuwiderhandlung gegen ein Platzverbot behält sich das Eurogress eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs ausdrücklich vor.